

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/19/13551	
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 27.06.2019
		Verfasser: Witting, Lisa	
Beschluss zur Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Boltenhagen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Finanzausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen			
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Bei der täglichen Verwaltungsarbeit hat sich herausgestellt, dass alle derzeit bestehenden Satzungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen einer Überarbeitung bedürfen. Dies betrifft insbesondere die dort festgelegten Entscheidungskompetenzen über Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen. Auch bei der Prüfung „Kommunales Kassenwesen - Querschnittsprüfung nach § 5 Satz 2 KPG M-V“ durch den Landesrechnungshof M-V im Jahr 2016 wurde angemerkt, dass die derzeit bestehende Satzung dringend einer Überarbeitung bedarf. Im Zuge der Überarbeitung der Satzung schien es somit geboten, die Wertgrenzen der einzelnen Entscheidungsträger zu überprüfen. Es wird vorgeschlagen, aufgrund von umfangreichen Änderungen und im Interesse einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit, die Satzung insgesamt neu zu fassen und die Satzung vom 19.12.2001 außer Kraft treten zu lassen. Die in der Anlage befindliche synoptische Darstellung gibt den Überblick zu den angedachten und notwendigen Änderungen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in der vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.	
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:	
durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:	
über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen	
unvorhergesehen <u>und</u>	
unabweisbar <u>und</u>	
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):	
Deckung gesichert durch	
Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:	

Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf der neuen Satzung

Anlage 2 – Übersicht: Alte und Neue Fassung

Anlage 3 – Synopse zum Entwurf

Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom ...

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34), letzte berücksichtigte Änderung: § 21 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 242, 244), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom ... folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich/Anwendungsbereich

Die nachstehende Satzung findet Anwendung für privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und des „Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“. Sie gilt ferner für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und des „Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“, soweit für diese keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Stundung ist die hoheitliche oder vertraglich befristete Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung einer Forderung.
- (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung/Beibringung eines fälligen Anspruchs des Amtes ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Ein Erlass ist der teilweise oder vollständige Verzicht auf einen Anspruch.

§ 3

Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere, wenn die Einziehung zur Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeutet und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen

Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.

- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts andere bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 5,00 Euro belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:

vom Leiter/ von der Leiterin FB Finanzen:	bis 2.500,- Euro
vom/von Bürgermeister/in	bis 5.000,- Euro
vom Hauptausschuss	bis 10.000,- Euro
von der Gemeindevertretung:	über 10.000,- Euro

- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 2.500,- Euro übersteigen.

§ 4 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Eine Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen:

vom Leiter/ von der Leiterin FB Finanzen:	bis 1.500,- Euro
vom/von Bürgermeister/in	bis 2.500,- Euro
vom Hauptausschuss	bis 5.000,- Euro

von der Gemeindevertretung:	über 5.000,- Euro
-----------------------------	-------------------

- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zustellen, anhand einer von der **Amtskasse** zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Ansprüche zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrundlage)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
6. Zeitpunkt der Verjährung.

Die Liste ist jährlich abzuschließen.

§ 5 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:

vom Leiter/ von der Leiterin FB Finanzen:	bis 100,- Euro
vom/von Bürgermeister/in	bis 500,- Euro
vom Hauptausschuss	bis 5.000,- Euro
von der Gemeindevertretung:	über 5.000,- Euro

§ 6 Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleiches.

§ 7 Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 19.12.2001 außer Kraft.

Ostseebad Boltenhagen, den

R. Wardecki
Bürgermeister

-Siegel-

Gemeinde Boltenhagen (Hauptausschuss vorhanden)

Alte Fassung	Neue Fassung
Stundung	Stundung
<p>1. vom Bürgermeister bis 5.000,00 € bis zu einem Jahr, sofern die Tilgung innerhalb des laufenden Haushaltsjahres erfolgt</p> <p>2. vom Finanzausschuss bis 5.000,00 € bis zu drei Jahren</p> <p>4. von der Gemeindevertretung über 5.000,00 €</p> <p>nur gegen Sicherheitsleistung, wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 2.500,00 € übersteigen</p>	<p>1. vom/von Leiter/in Finanzen bis 2.500,00 €</p> <p>2. vom/von Bürgermeister/in bis 5.000,00 €</p> <p>3. vom Hauptausschuss bis 10.000,00 €</p> <p>4. von der Gemeindevertretung über 10.000,00 €</p> <p>nur gegen Sicherheitsleistung, wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 2.500,00 € übersteigen</p>
Niederschlagung	Niederschlagung
<p>1. vom Bürgermeister bis 500,00 €</p> <p>2. vom Finanzausschuss bis 2.500,00 €</p> <p>3. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 €</p>	<p>1. vom/von Leiter/in Finanzen bis 1.500,00 €</p> <p>2. vom/von Bürgermeister/in bis 2.500,00 €</p> <p>3. vom Hauptausschuss bis 5.000,00 €</p> <p>4. von der Gemeindevertretung über 5.000,00 €</p>
Erlass	Erlass
<p>1. vom Bürgermeister bis 250,00 €</p> <p>2. vom Finanzausschuss bis 1.250,00 €</p> <p>3. von der Gemeindevertretung über 1.250,00 €</p>	<p>1. vom/von Leiter/in Finanzen bis 100,00 €</p> <p>2. vom/von Bürgermeister/in bis 500,00 €</p> <p>3. vom Hauptausschuss bis 2.500,00 €</p> <p>4. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 €</p>

Synopse

zwischen aktueller und neuer Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet.

Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - aktuell -	Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - neu -
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, berichtigt S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454), zuletzt geändert am 28. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 58), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 01.11.2001 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34), letzte berücksichtigte Änderung: § 21 neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 242, 244), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom ... folgende Satzung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich/Anwendungsbereich</p> <p>Die nachstehende Satzung findet Anwendung für privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und des „Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“. Sie gilt ferner für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und des „Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“, soweit für diese keine besonderen Vorschriften bestehen.</p>

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Stundung ist das Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung einer Forderung. Die Einräumung von Teilzahlungen kommt einer Stundung gleich.
- (2) Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf die Beibehaltung einer fälligen Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst.
- (3) Erlass ist der teilweise oder vollständige Verzicht auf die Forderung.

§ 2
Stundung von Ansprüchen

(1) Forderungen der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere, wenn die Einziehung zur Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeutet und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Stundung ist die hoheitliche oder vertraglich befristete Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung einer Forderung.
- (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung/Beibringung eines fälligen Anspruchs des Amtes ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Ein Erlass ist der teilweise oder vollständige Verzicht auf einen Anspruch.

§ 3
Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere, wenn die Einziehung zur Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeutet und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.

(3) Gestundete Beträge sind während der Stundung für das Jahr mit zwei Prozentpunkten über den Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 897), in der jeweils gültigen Fassung zu verzinsen. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 5,00 Euro belaufen würde.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

1. vom Bürgermeister bis zu einem Jahr, sofern die Tilgung innerhalb des laufenden Haushaltsjahres erfolgt	bis	5.000,00 €
2. vom Finanzausschuss bis zu drei Jahren	bis	5.000,00 €
3. von der Gemeindevertretung	über	5.000,00 €

Über die vom Bürgermeister ausgesprochenen Stundungen, soweit sie den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigen, ist dem Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

**§ 3
Niederschlagung von Ansprüchen**

(1) Forderungen der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages

(3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts andere bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 5,00 Euro belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

vom Leiter/ von der Leiterin FB Finanzen:	bis 2.500,- Euro
vom/von Bürgermeister/in	bis 5.000,- Euro
vom Hauptausschuss	bis 10.000,- Euro
von der Gemeindevertretung:	über 10.000,- Euro

**§ 4
Niederschlagung von Ansprüchen**

(1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechen-

des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Eine Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(4) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

vom Bürgermeister	bis	500,00 €
vom Finanzausschuss	bis	2.500,00 €
von der Gemeindevertretung	über	2.500,00 €

Über die vom Bürgermeister ausgesprochenen Niederschlagungen, ist dem Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zustellen, anhand einer von der Kämmerei zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen.

Die Liste hat folgende Ansprüche zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe der Forderung,
3. Gegenstand (Rechtsgrundlage)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
6. Zeitpunkt der Verjährung.

de Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Eine Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen:

vom Leiter/ von der Leiterin FB Finanzen:	bis	1.500,- Euro
vom/von Bürgermeister/in	bis	2.500,- Euro
vom Hauptausschuss	über	5.000,- Euro
von der Gemeindevertretung:	über	5.000,- Euro

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zustellen, anhand einer von der **Amtskasse** zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen.

Die Liste hat folgende Ansprüche zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrundlage)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
6. Zeitpunkt der Verjährung.

Die Liste ist jährlich abzuschließen.

§ 4
Erlass von Ansprüchen

(1) Forderungen der Gemeinde können auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung der Forderung zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Forderung.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

vom Bürgermeister bis 500,00 €

vom Finanzausschuss bis 1.250,00 €

von der Gemeindevertretung über 1.250,00 €

Über die vom Bürgermeister ausgesprochenen Erlasse, ist dem Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

§ 6
Bezeichnungen

Soweit Bezeichnungen, die sowohl für Frauen als auch für Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 5
Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

vom Leiter/ von der Leiterin FB Finanzen:	bis 100,- Euro
vom/von Bürgermeister/in	bis 500,- Euro
vom Hauptausschuss	über 2.500,- Euro
von der Gemeindevertretung:	über 2.500,- Euro

- entfällt -

§ 6
Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleiches.